

36. Ist eine Zuständigkeitsbestimmung aus § 36 Nr. 3 ZPO. noch zulässig, wenn bereits die Klage erhoben und die Einrede der örtlichen Inzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht worden ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Oktober 1938 i. S. R. (Antragst.) w. R. u. a. (Antragsgegn.). IV GB 178/38.

Der Antragsteller hat vor dem Amtsgericht Lichterfelde in Berlin gegen die Antragsgegner, seine Söhne, Klage auf Zahlung von Unterhalt erhoben. Nachdem der Antragsgegner zu 2, der in Bremen wohnt, die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts geltend gemacht hatte, hat der Antragsteller beantragt, das Amtsgericht Lichterfelde in Berlin gemäß § 36 Nr. 3 ZPO. als zuständiges Gericht zu bestimmen. Dem Antrag ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

An der in der Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 372 vertretenen Auffassung, daß eine Zuständigkeitsbestimmung aus § 36 Nr. 3 ZPO. nicht mehr zulässig sei, wenn die Klage bereits erhoben ist, hält der Senat auch für den Fall nicht mehr fest, daß die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit im anhängigen Rechtsstreit bereits geltend gemacht worden ist. Der Senat ist nach erneuter Prüfung der Ansicht, daß der Wortlaut des Gesetzes („verklagt werden sollen“) für sich allein nicht ausschlaggebend sein kann. Gegenüber den Zweckmäßigkeits-erwägungen, auf denen die Vorschrift des § 36 Nr. 3 ZPO. beruht, muß das Interesse zurücktreten, das die vor einem zunächst unzuständigen Gericht verklagte Partei an der Geltendmachung der Unzuständigkeit hat. Es kann nicht anerkannt werden, daß sie ein unentziehbares Recht auf Erhaltung der ihr einmal erwachsenen Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts hätte. Hervorgehoben mag noch werden, daß für eine Zuständigkeitsbestimmung selbstverständlich dann kein Raum mehr ist, wenn bereits eine Verweisung an das an sich zuständige Gericht gemäß § 276 ZPO. erfolgt ist. Dieser Fall liegt jedoch hier nicht vor.